

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebelblatt und Anzeiger).

Verlags- und
Druckerei, Riesa.

Amtsblatt

Verlags- und
Druckerei, Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 187.

Freitag, 17. Juni 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bierschlichter Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger hat ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der lok. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger hat ins Haus 1 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitags 9 Uhr ohne Gewähr.

Redaktionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Söhnle in Riesa.

Pionierübungen.

Das 2. Königl. Sächs. Pionier-Bataillon Nr. 22 wird am 18. und 23. dieses Monats in der Zeit von 5 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags Brücken- und Uferarbeiten über die Elbe zwischen den unteren Hohensteiner Abhängen und Kreinitz vornehmen, weshalb folgende Anordnungen getroffen werden.

1. Während der Dauer der Übungen ist der Abstrom für Schifffahrt im allgemeinen gesperrt. Es kann nur auf den ungehinderten Personerverkehr Rücksicht genommen werden.

2. Beide Ufer sind während der Dauer der Übungen, sowohl im Bereich der Brückenstellen (Übungsstellen), als auch 300 m ober- und unterhalb derselben von Schifffahrt und Fischerei freizuhalten.

3. Die zu Tal gehenden Schleppdampfer, Ketten- und Frachtschiffe sowie Fische haben während der Übungen bei Promny und bei größeren Ansammlungen von Fahrzeugen bei Münschitz, am Wolfberge und an der Rosenmühle oberhalb Münschitz zu stehen.

4. Die zu Berg gehenden Schleppzüge oder Segelschiffe haben während der Übungen unterhalb Kreinitz vor Anker zu gehen oder zu stehen, wobei die Führer derselben darauf zu achten haben, daß die Durchfahrt für die Personenschiffe und Fähren frei bleibt.

5. Die Sperrung beginnt, sobald die 1000 m ober- und unterhalb der Übungsstellen in Pontons oder auf dem Lande aufgestellten Zivil- oder Militärposten zwei übereinander befestigte rote Flaggen hängen. Bei Aufhebung der Sperrung werden die Signale eingezogen.

6. Beim Abfahren der Schiffe und Fische nach Freigabe der Fahrt ist die Reihenfolge der Ankunft am Stellplatz genau innezuhalten und hierbei, sowie auch bei allen sonstigen Maßnahmen vor, während und nach der Sperrung den Weisungen der Strompolizeibeamten und der aufgestellten Posten unweigerlich Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meißen, am 16. Juni 1910.

Nr. 795 X. Königl. Amtshauptmannschaft als Stromamt.

Es werden Scharfschießen abgehalten

a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 22., 24. und 25. Juni dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

b) auf dem Schießplatz Gohrisch (Artillerie-Schießplatz)
nördlich und südlich des Müllnitzer Weges:
am 20., 22., 23. und 24. Juni dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;
am 21. Juni dieses Jahres in der Zeit von 3 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch sind die Mühlberger Straße und der Müllnitzer Weg gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 6. Mai 1910, Nr. 384 f D, abgedruckt in Nr. 103 des Riesauer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großhain, am 16. Juni 1910.

401 e D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Ausverkaufswesen.

Die nachstehende Verordnung der Königl. Kreisshauptmannschaft in Dresden vom 4. Mai 1910, Ausverkaufswesen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis und weisen auf die unter 3. enthaltenen Strafbestimmungen noch besonders hin. Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Juni 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister. Weiß.

Ausverkaufswesen.

Die Königl. Kreisshauptmannschaft ordnet auf Grund von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499 ff.) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 28. September 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 547) nach Gehör der Gewerbe- und der Handelskammer Dresden folgendes an:

1. zu § 7 Absatz 2 des Gesetzes.

Vor der Ankündigung eines jeden Ausverkaufs — mit Ausnahme der unter 2

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 17. Juni 1910.

— Obwohl durch das Schiedsgericht in Sachen der Bauarbeiter-Aussperrung der Schiedspruch gefällt worden ist, wird hier der Beginn der Arbeit doch noch nicht erfolgen. Soweit wir erfahren konnten, wollen die Arbeitsschmer hinsichtlich der Lohnfrage erst noch einen Beschluß des Zentralvorstandes abwarten.

— Das hiesige Pionierbataillon Nr. 22 wird morgen Sonnabend und am 23. d. Mts. Brücken- und Uferarbeiten über die Elbe zwischen den unteren Hohensteiner Abhängen und Kreinitz vornehmen. Auf die diesbezügliche Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Meißen als Stromamt in vorliegender Nummer des Bl. sei hiermit aufmerksam gemacht.

— In seiner gestern abgehaltenen Versammlung beschloß der Gewerbeverein, zur Hauptversammlung

der Sächsischen Mittelhandelsvereinigung am 22. Juni in Dresden einen Vertreter zu entsenden. Als solcher wurde Herr Goldarbeiter Schumann bestimmt. Der den Vereinsmitgliedern bekannte Herr Eisenbahnassistent Büttich in Dresden teilte mit, daß er auch in diesem Jahre eine Ferienreise nach dem fernen Osten unternehmen werde und hierüber einen Bildervortrag ausarbeiten werde, den er wieder dem Gewerbeverein anbot. Das Angebot wird ihm heute befallen. Ueber die in Meißen stattgefundenen

näher bezeichneten Saison- und Inventurausverkäufe — ist bei der Ortspolizeibehörde über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginnes Anzeige zu erstatten, sowie ein genaues Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen, dessen Einsicht Jedermann gestattet ist.

Unter Ortspolizeibehörde ist zu verstehen in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand, in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Die Anzeigerstattung hat spätestens 14 Tage, die Einreichung des Verzeichnisses spätestens 7 Tage vor Beginn des Ausverkaufs zu erfolgen.

Kennzeichen sind nur zulässig, wenn es sich um schnellverderbliche Waren handelt.

Der Ankündigung eines Ausverkaufs steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Abumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft (§ 9 Absatz 1 des Reichsgesetzes).

2. zu § 9 Absatz 2 des Gesetzes.

Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften unter Ziffer 1 (§§ 7 und 8 des Gesetzes) keine Anwendung.

Als derartige bisher übliche Ausverkäufe sind anzusehen Ausverkäufe im Kleinhandel mit Erzeugnissen der Textilindustrie (Manufakturwaren, Modewaren, Puzwaren), Herren-, Damen- und Kinderkonfektion, Kurzwaren, Schnittwaren, Posamenten, Wollwaren, mit Pelzwaren und mit Schuhwaren.

Für diese Saison- und Inventurausverkäufe gelten folgende besondere Bestimmungen: Inventur- und Saisonverkaufe dürfen im ganzen nicht öfter als zweimal im Jahre stattfinden, — in dem gegebenen Falle der Inventurausverkauf mit einem der Saisonverkaufe zusammenfällt.

Die Ausverkäufe sind nur in der Zeit vom 1. Januar bis mit 15. Februar und vom 1. Juli bis mit 15. August statthaft. Die Dauer eines jeden Ausverkaufs darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Die Bestimmung des Beginns des Ausverkaufs innerhalb der angegebenen Zeiten bleibt dem Verkäufer überlassen.

Diese Anordnungen treten mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft und gelten zunächst bis 31. Dezember 1911.

3. Strafbestimmungen.

§ 8 des Gesetzes. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauf stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorscheiben oder Nachschleiben von Waren).

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der Vorschriften des § 7 Absatz 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat;

2. wer den auf Grund des § 7 Absatz 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht;

3. wer den von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Dresden, am 4. Mai 1910.

Königl. Kreisshauptmannschaft.

181 h IV.

8457

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba

Sonnabend, den 18. Juni 1910, nachmittags 8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Mittellungen. 2. Verpachtung des Feldes am Steinbruch an den Naturheilverein Gröba. 3. Beschwerde des Kürschners Rottke, Verkehr auf der Riesaerstraße betr. 4. Baufragen Goley, Schiller und Baumwollspinnerei. 5. Ausbau eines Brettschuppens an den Feuerlöschgeräteschuppen. 6. Beratung der Wasserwerksordnung (2. Lesung). — Nichtöffentliche Sitzung. Gröba, am 16. Juni 1910. Der Gemeindevorstand.

Höderau. Dienstag und Mittwoch, als den 21. und 22. d. M., werden im hiesigen Orte die Schornsteine gelehrt. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 18. Juni ds. Js., von vorm. $\frac{1}{2}$ 9 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof rohes Rindfleisch zum Preise von 50 und 35 Pfg., sowie gepökeltes Rindfleisch zum Preise von 40 Pf. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf. Riesa, den 17. Juni 1910.

Die Direktion des ködt. Schlachthofes.

Freibank Höderau.

Morgen Sonnabend von früh 7 Uhr ab Rindfleischverkauf, roh, Pfund 45 Pfg. Der Gemeindevorstand.